

ZEICHENERKLÄRUNG:

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

GRÜNFLÄCHE PRIVAT

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG PRIVAT

FLÄCHE ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

STELLPLÄTZE PRIVAT

AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

BEBAUUNGSPLANGRENZE



01-03 SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SO SONDERGEBIET

---- ÄNDERUNGSBEREICH

HINWEIS:

GEMÄSS §§ 8 - 12 BauGB i.V.m. § 24 GemO UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 01.09.94 SOWIE § 8b Abs. 1 UND 6 LBauO **DEM B - PLAN LIEGT DIE STADTGRUNDKARTI** 1: 1000 DER STADTVERMESSUNGSSTELLE ZUGRUNDE, DIE VON DER AMTLICHEN FLUR-

SPEYER DEN. 20.09.1996 STADTVERWALTUNG GEZ. SCHINELLER

OBERBURGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN STEINHÄUSERWÜHI

1 VEREINFACHTE ANDERUNG

MASSIAB 1 1000

STADTBAUAMT SPEYER

AMTSLEITER